



Beschlussvorlage

Stadt Hagenow
Der Bürgermeister

2016/0030
öffentlich

Betreff:

2. Änderung zur Satzung der Stadt Hagenow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Fachbereich:

Finanzen / Allgemeine Verwaltung / Bürgerservice

Datum

22.03.2016

Verantwortlich:

Hochgesandt, Roland

Beteiligte Fachbereiche:

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Finanzausschuss(Vorberatung)

Hauptausschuss(Vorberatung)

Stadtvertretung der Stadt Hagenow(Entscheidung)

Status

18.04.2016 Öffentlich

18.04.2016 Nichtöffentlich

28.04.2016 Öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die 2. Änderung zur Satzung der Stadt Hagenow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der als Anlage beigefügten Fassung wird beschlossen.

Problembeschreibung/Begründung:

Die Änderung der Satzung der Stadt Hagenow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten stellt als eine mit der Haushaltskonsolidierung einhergehende Maßnahme dar, die neben ihrer Lenkungsfunction auf eine Bekämpfung/ Eindämmung der Spielsucht an Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit auch auf eine Verbesserung der Einnahmesituation der Stadt Hagenow führen soll.

In der vorliegenden Änderungssatzung wird der Steuersatz von 15 % auf 18 % der elektronisch gezahlten Bruttokasse erhöht.

Des Weiteren erfolgt eine Erhöhung des Steuersatzes für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit von 56 € auf 70 € und für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheren Zählwerk von 92,00 € auf 100,00 €.

Eine Unterscheidung nach Aufstellungsorten wird nicht mehr vorgenommen, weil bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten auch keine Unterscheidung erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen	x	Ja			Nein
Maßnahme des Ergebnishaushaltes	x	Ja			Nein
Maßnahme des Finanzhaushaltes	x	Ja			Nein
Mittel bereits geplant		Ja			Nein
Höhe der geplanten Mittel					98.600 €
dav. Mehreinnahmen p. a.					14.500 €
Gesamtkosten					€
Deckungsvorschlag	Betrag	Kostenträger	Konto	Bezeichnung des Kostenträgers/Konto	
	€				
	€				

Folgekosten:

Raum für zusätzliche Eintragungen:

Anlagen:

2. Änderung zur Satzung der Stadt Hagenow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuer)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der § 1-3 und 17 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V. S. 146) letzte Änderung 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Hagenow vom 28.04.2016 folgende 2. Änderung zur Satzung der Stadt Hagenow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Hagenow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 28.02.2008, zuletzt geändert durch die erste Änderung vom 12.07.2010 wird wie folgt geändert:

§ 6 – Steuersatz Abs. 1a), Abs. 2a) + b) und Abs. 3a +b) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit
- | | |
|--|-----|
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmungen im Sinne § 33 i der Gewerbeordnung sowie an allen anderen Aufstellungsorten der elektronisch gezahlten Bruttokasse. | 18% |
|--|-----|
- Bei Verwendung von Chips, Token ugl. ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- (2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät für das Halten
- | | |
|--|---------|
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und an allen anderen Aufstellungsorten | 70,00 € |
| b) entfällt | |
- (3) Für Besteuerungszeiträume für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulations-sicheren Zählwerk gemäß § 5 Abs. 2 beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit
- | | |
|---|----------|
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und an allen anderen Aufstellungsorten | 100,00 € |
| b) entfällt | |

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung zur Satzung der Stadt Hagenow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten tritt am 01.06.2016 in Kraft

Hagenow, den

Herr Möller
Bürgermeister

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Hagenow geltend gemacht wird. Abweichend vom Satz1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.